

Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen für Behördentätigkeit

vom 12. November 2003

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf Art. 21 Gemeindeordnung¹ vom 28. September 2000, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit Behördentätigkeit auszurichtenden Entschädigungen wie Sitzungsgelder, Taggelder und Spesenentschädigungen sowie der Ansprüche aus Stadtratsmandat. Es gilt für alle Angehörigen des Gemeindeparlamentes, der parlamentarischen und ausserparlamentarischen Kommissionen, Delegationen im Auftrag von Behörden und Verwaltung sowie die Mitglieder des Stadtrates.

2. Sitzungsgelder

Art. 2 Sitzungsgelder für Gemeindeparlament, parlamentarische Kommissionen und Rechnungsprüfungskommission

¹ An Mitglieder des Gemeindeparlamentes, der parlamentarischen Kommissionen und der Rechnungsprüfungskommission werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Präsidium	Fr. 105.-
Vizepräsidium und Stimmzählerinnen oder -zähler	Fr. 65.-
übrige Mitglieder	Fr. 55.-

² Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so wird für jede weitere angebrochene Stunde ein zusätzliches Sitzungsgeld von Fr. 25.-- ausgerichtet.

¹ SRO 111

Art. 3 Sitzungsgelder für ausserparlamentarische Kommissionen

¹ An Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Präsidium	Fr. 90.-
übrige Mitglieder inkl. beigezogene Sachverständige	Fr. 50.-

² Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden (ohne Einbezug der Pausen), so wird für jede weitere angebrochene Stunde ein zusätzliches Sitzungsgeld von Fr. 25.- ausgerichtet.

Art. 4 Sitzungsgelder für Wahlbüros

An Mitglieder der Wahlbüros werden für Einsätze bei Wahlen und Abstimmungen folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Präsidium des Zentralwahlbüros	Fr. 30.-/Std.
Präsidium der Wahlbüros	Fr. 30.-/Std.
Mitglieder und Ersatzmitglieder	Fr. 25.-/Std.

Art. 5 Entschädigungen für Augenscheine

¹ Für Augenscheine vor oder nach einer Sitzung wird kein separates Sitzungsgeld ausgerichtet; die Entschädigung richtet sich vielmehr nach der Gesamtzeit der zeitlichen Beanspruchung.

² Separate Augenscheine werden mit den üblichen Sitzungsgeldern entschädigt.

Art. 6 Protokollführung

Protokollführerinnen und Protokollführer, die nicht städtische Angestellte sind, erhalten das gleiche Sitzungsgeld wie das Präsidium.

Art. 7 Spezialentschädigungen

¹ Der Stadtrat kann Mitgliedern ausserparlamentarischer Kommissionen für besonders aufwändige Arbeiten Sitzungsgelder gemäss Art. 2 Abs. 1 ausrichten.

² Die Parlamentspräsidentin oder der Parlamentspräsident erhält für Repräsentationen während ihres/seines Amtsjahres eine pauschale Spesen-

entschädigung von Fr. 1700.-. Diese wird halbjährlich durch die Direktion Finanzen und Informatik ausbezahlt.

3. Taggelder

Art. 8 Taggelder für Delegationen im Auftrag von Behörden und Verwaltung

¹ Für Delegationen im Auftrag von Behörden und Verwaltung werden folgende Taggelder ausgerichtet:

Bei einer zeitlichen Beanspruchung bis zu 4 Stunden (inkl. Fahrzeit)	Fr. 50.-
Bei einer zeitlichen Beanspruchung von 4 bis 6 Stunden (inkl. Fahrzeit)	Fr. 75.-
Bei einer zeitlichen Beanspruchung von über 6 Stunden (inkl. Fahrzeit)	Fr. 100.-

² Die Taggelder der städtischen Angestellten für die Teilnahme an Exkursionen mit Behörden und Kommissionen dienen zur Deckung der entstehenden Unkosten und werden nicht ausbezahlt.

³ Während der Arbeitszeit werden städtischen Angestellten in allen andern Fällen die effektiven Auslagen vergütet.

⁴ Erhalten Delegierte von einer anderen Behörde oder Organisation eine Entschädigung, so haben sie keinen Anspruch auf Taggelder der Gemeinde.

⁵ Für die Lehrpersonen und alle Teilzeitangestellten gilt die reguläre Arbeitszeit der Stadtverwaltung.

4. Weitere Spesenentschädigungen

Art. 9 Verpflegungsentschädigungen

¹ Für Verpflegungen werden für Delegationen im Auftrag von Behörden und Verwaltung folgende Entschädigungen ausgerichtet:

für Mittag- und Nachtessen je	Fr. 30.-
-------------------------------	----------

² Nachtessenentschädigungen werden ausgerichtet, wenn die Ankunft in Olten nicht vor 19.30 Uhr möglich ist.

³ Bei organisierten Mahlzeiten können unter Vorlage der Rechnung die effektiven Auslagen vergütet werden.

⁴ Bezahlt der Veranstalter die Kosten für Essen und Trinken, steht den Delegierten keine Verpflegungsentschädigung zu. Bezahlt er nur die Kosten für das Essen, erhalten die Delegierten ein Drittel der Verpflegungsentschädigung.

Art. 10 Übernachtungsentschädigungen

¹ Für Übernachtungen werden Delegationen im Auftrag von Behörden und Verwaltung folgende Entschädigungen ausgerichtet:

für Übernachtung inkl. Frühstück Fr. 90.-

² Bei organisierten Übernachtungen können unter Vorlage der Rechnung die effektiven Auslagen vergütet werden.

Art. 11 Reiseentschädigungen

¹ Für Delegationen im Auftrag von Behörden und Verwaltung sind grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Delegationen haben Anspruch auf den Fahrpreis 2. Klasse.

³ Ist nur die Benützung eines Motorfahrzeugs möglich bzw. sinnvoll, beträgt die Entschädigung Fr. -.60 pro Kilometer.

5. Ansprüche aus Stadtratsmandat

Art. 12 Besoldung der Stadratsmitglieder

¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident bezieht eine Jahresbesoldung inkl. 13. Monatsgehalt von Fr. 212'588.05 (Stand 2001, d.h. inkl. 2,41% Teuerung auf Lohnbasis 1997).

Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates beziehen eine Jahresbesoldung inkl. 13. Monatsgehalt von Fr. 55'210.- (Stand 2001, d.h. inkl. 2,41% Teuerung auf Lohnbasis 1997).

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält zusätzlich zur Besoldung eine Entschädigung von pauschal Fr. 6000.-.

² Zu den in Abs. 1 genannten Ansätzen beziehen die Mitglieder des Stadtrates die den städtischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährten Kinder- und Teuerungszulagen sowie Dienstaltersgratifikationen².

³ Der persönliche Spesenersatz für die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten beträgt Fr. 800.-/Monat, für die übrigen Stadtratsmitglieder Fr. 650.-/Monat. Damit abgegolten sind sämtliche Sitzungsgelder, Delegationsspesen sowie die Sicherstellung der Kommunikation (Natel, Telefon, Fax, Internet). Die Beschaffung der entsprechenden Geräte erfolgt zu Lasten der Stadtratsmitglieder. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Auslagen (Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten), welche besonders und mit entsprechenden Belegen geltend gemacht werden können.

Art. 13 Ferienanspruch der Stadtratsmitglieder

Die Mitglieder des Stadtrates haben Anspruch auf 5, vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das sechzigste Altersjahr vollendet wird, Anspruch auf 6 Wochen Ferien pro Kalenderjahr.

Art. 14 Nebenbeschäftigungen³

¹ Das Amt einer Stadtpräsidentin oder eines Stadtpräsidenten ist unvereinbar mit einer anderen besoldeten Stelle unter Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes. Ferner darf diese/r ein Verwaltungsratsmandat weder annehmen noch ausüben, es sei denn in Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

² Vollamtliche Mitglieder des Stadtrates, welche in Vertretung der Stadt in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts tätig sind, haben mit Ausnahme der Spesenvergütungen, die steuerlich als abzugsfähiger Auslagenersatz anerkannt werden, alle Entschädigungen der Stadtkasse zurückzuerstatten.

Art. 15 Mitgliedschaft der Stadtratsmitglieder bei der städtischen Pensionskasse

¹ Für die Mitgliedschaft der Stadtratsmitglieder bei der städtischen Pensionskasse findet Art. 4^{bis} der Pensionskasse-Statuten der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 23. Mai 1991⁴ Anwendung.

² Teilrevision genehmigt vom Gemeindeparlament der Stadt Olten am 4. Dezember 2014

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments der Stadt Olten vom 25. September 2014 (geändert und ergänzt)

⁴ SRO 135

² Demzufolge ist die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident verpflichtet, der städtischen Pensionskasse beizutreten.

³ Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates können der Pensionskasse für ihren Lohnanteil, den sie von der Einwohnergemeinde Olten beziehen, beitreten. Auf Begehren des betroffenen Mitgliedes des Stadtrates kann das Gemeindeparlament eine individuelle Lösung vorkehren.

⁴ Die Einwohnergemeinde Olten leistet im Falle eines Beitritts höchstens die im Rahmen der Pensionskasse-Statuten gewährten Arbeitgeberbeiträge.

§ 15^{bis} Entschädigung bei Nichtwiederwahl⁵

¹ Mitglieder, welche unverschuldet nicht wiedergewählt werden und ohne Anspruch auf Leistungen nach den Statuten der Pensionskasse der Stadt Olten aus dem Amt ausscheiden, erhalten eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 50% der letzten AHV-pflichtigen Jahresbesoldung.

^{1bis} Wird ein Mitglied im Vollamt zwar ins Teilamt, aber nicht mehr ins Vollamt wiedergewählt, erhält es eine Entschädigung in der Höhe von 50% der Differenz zwischen den AHV-pflichtigen Jahresbesoldungen von Vollamt und Teilamt.

² Die Entschädigung geht voll zu Lasten der Einwohnergemeinde.

³⁻⁵ (...)

§ 15^{ter} ⁶ ¹⁻³ (...)

6. Schlussbestimmungen

Art. 16 Kompetenz zur Bewilligung von Exkursionen

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 25. September 2014 (geändert, ergänzt und aufgehoben)

⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 25. September 2014

Ausserparlamentarische Kommissionen haben Anspruch auf eine Exkursion pro Amtsperiode. Nichtbudgetierte Exkursionen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch den Stadtrat.

Art. 17 Berechnung und Auszahlung

¹ Bei allen Sitzungen ist die zuständige Protokollführerin oder der zuständige Protokollführer für die Feststellung von Sitzungsdauer und Präsenz verantwortlich. Die Meldungen erfolgen via Protokoll an die Stadtkanzlei. Die Sitzungsgelder werden halbjährlich durch die Direktion Finanzen und Informatik ausbezahlt. Die Behördenmitglieder erhalten halbjährlich durch die Direktion Finanzen und Informatik die Abrechnungen und die Sitzungsgelder.

² Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, Delegierte und Beauftragte haben für ihre Ansprüche bei der Direktion Finanzen und Informatik Rechnung zu stellen.

Art. 18 Ergänzendes Recht

Das Personalrecht der Einwohnergemeinde der Stadt Olten gilt ergänzend zu diesem Reglement und ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Gemeindeparlament per 1.1.2004 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern, Taggeldern und Reiseentschädigungen vom 14. Dezember 1994 und das Reglement betreffend Ansprüche aus Stadtratsmandat vom 28. Juni 2001.

Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 24. Mai 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008.

Teilrevision vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 25. September 2014, in Kraft per 1. Januar 2015.